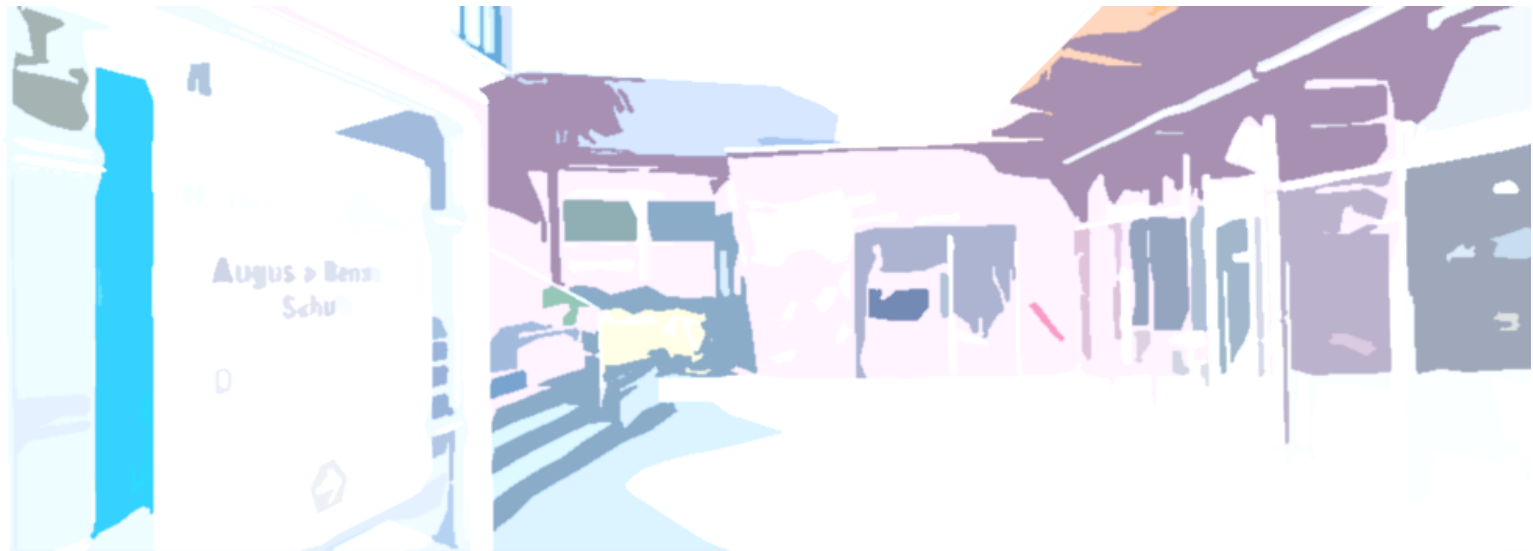




# Augusta-Bender-Schule Mosbach

## Fachbereich Pflege -Generalistische Pflegeausbildung-





# Was ändert sich durch die Einführung der Generalistik?

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege  
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

Ausfertigungsdatum: 17.11.2000

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege  
(Krankenpflegegesetz - KrPflG)

Ausfertigungsdatum: 16.07.2003



**Gesetz zur Reform der Pflegeberufe  
(Pflegeberufereformgesetz–PflBRefG)  
Vom 17. Juli 2017**



# § 1 Pflegeberufsgesetz: Berufsbezeichnung

Früher	Abschlussjahrgang 22/23
Gesundheits- und Krankenschwester	Pflegefachfrau
Gesundheits- und Krankenpfleger	Pflegefachmann
Altenpflegerin (Außer die Schülerinnen spezialisieren sich auf die AP)	Pflegefachfrau
Altenpfleger (Außer die Schüler spezialisieren sich auf die AP)	Pflegefachmann
Kinderkrankenschwester	Gesundheits- und Kinderkranken- pfleger/in

→ Alle Auszubildenden beginnen eine generalistische Ausbildung mit dem Ziel „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“.



### **Voraussetzungen: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:**

- Bestandene staatliche Abschlussprüfung
- Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes
- Gesundheitliche Eignung
- Erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau B2)



# Ausbildungsabschlüsse

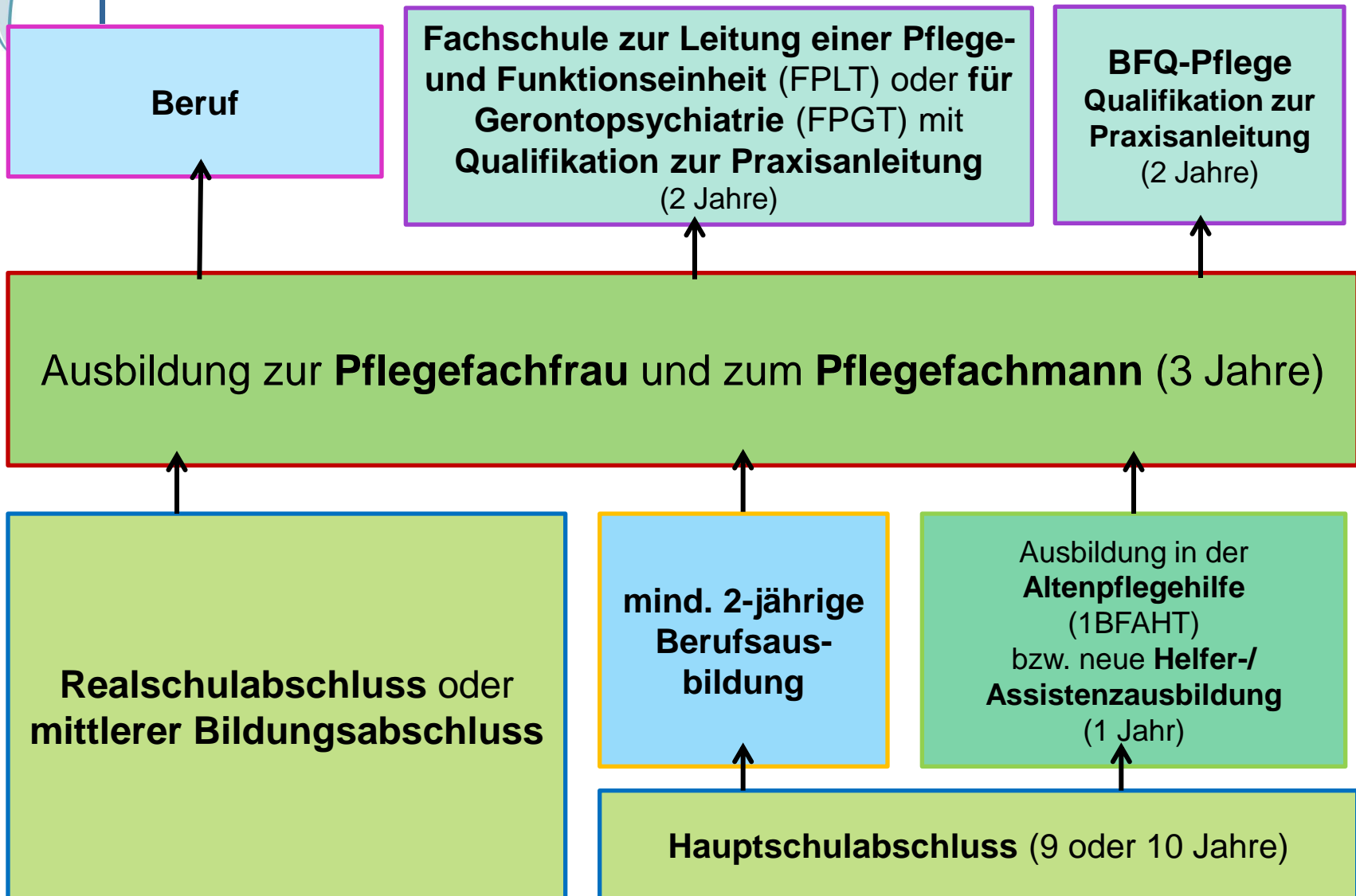
---

- Alle Abschlüsse berechtigen zur Ausübung von Vorbehaltsaufgaben
- Nur der Abschluss „Pflegefachmann/-frau“ garantiert eine Anerkennung in der EU
- Abschluss Altenpfleger/in ist nicht gleichwertig mit den anderen Abschlüssen (Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)
- Helfer- oder Assistenzausbildungen werden landesrechtlich geregelt
  - Die bisherigen Helferausbildungen werden auch 2019/2020 noch angeboten
  - Überlegungen zur Neuausrichtung der Helferausbildungen (mittelfristig)
  - Altenpflegehelfer/innen können ab 2020 keine Altenpflegeausbildung mehr beginnen



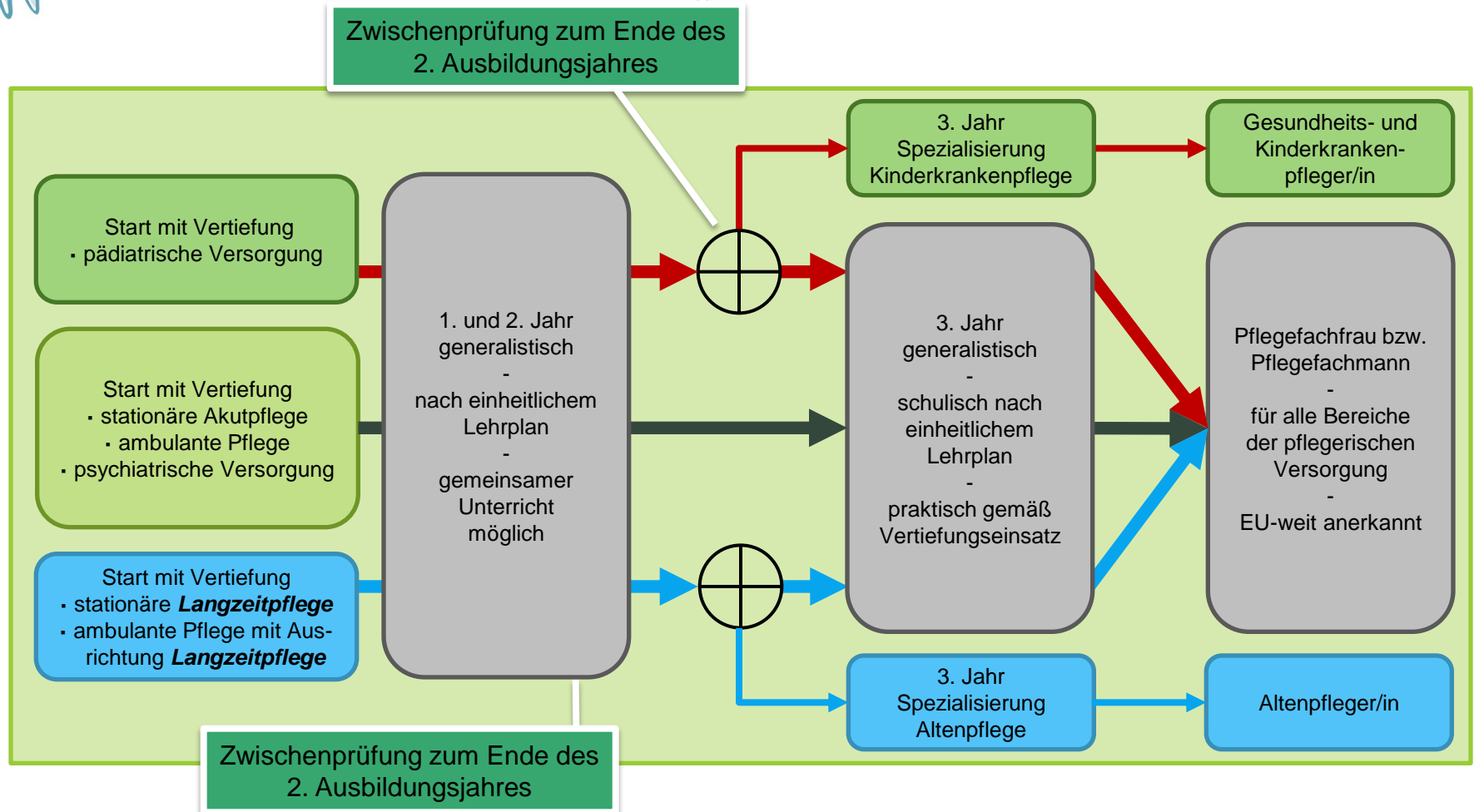
- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

# § 11 Pflegeberufegesetz: Zugangsvoraussetzungen





# Generalistische Ausbildungswege







- **Krankenhäuser** (mit Zulassung nach § 108 SGB V)
- **stationäre Pflegeeinrichtungen**  
(mit Zulassung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- **ambulante Pflegeeinrichtungen**  
(mit Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V)



# Dauer und Struktur der Ausbildung

- Dauer: 3 Jahre (bis zu 5 Jahren in Teilzeit)
- Struktur:

<b>theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>2.100 Stunden</b>
<b>praktische Ausbildung</b>	<b>mindestens 2.500 Stunden</b>

- Mindestens 1.300 Stunden der praktischen Ausbildung sollen beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden.



- Dem Ausbildungsvertrag ist als Anlage der Ausbildungsplan beizufügen
  - Auflistung aller Lernorte und Zeiten der gesamten Ausbildung für den einzelnen Auszubildenden
  
- Bei Auszubildenden mit einem Wahlrecht, sind die Einsätze so zu planen, dass zum Zeitpunkt des Wahlrechts (18. bis 20. Monat) jeder Pflichteinsatz (ohne Psychiatrie) mindestens zu 50% abgeleistet ist



# Praktische Ausbildung (1)

1. und 2. Ausbildungsdrittel		
<b>Orientierungseinsatz</b>	400 Std.*	beim Träger der prakt. Ausbildung
<b>Pflichteinsatz</b> stationäre Akutpflege	400 Std.	davon ein Pflichteinsatz beim Träger der prakt. Ausbildung
<b>Pflichteinsatz</b> stationäre Langzeitpflege	400 Std.	
<b>Pflichteinsatz</b> ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.	
<b>Pflichteinsatz</b> pädiatrische Versorgung	120 Std.*	
	1.720 Std.	

\* Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf „III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von „I. Orientierungseinsatz“.



## Praktische Ausbildung (2)

### Letztes Ausbildungsdrittel der generalistischen Ausbildung

<b>Pflichteinsatz</b> in der allgemein-, geronto, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
<b>Vertiefungseinsatz</b> im Bereich eines der fünf Pflichteinsätze	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	



## Letztes Ausbildungsdrittel bei Spezialisierung Altenpflege

<b>Pflichteinsatz</b> in der gerontopsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
<b>Vertiefungseinsatz</b> in der stationären oder ambulanten Langzeitpflege	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	



## Träger der praktischen Ausbildung

---

Verantwortung für die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung:

- Sicherstellung aller Praxiseinsätze an den anderen praktischen Lernorten
- Sicherstellung der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines **Ausbildungsplans**



# Sicherstellung der praktischen Lernorte im NOK

---





## Vorgeschriebene Inhalte (u.a.):

- Berufsbezeichnung  
„Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ (bei Spezialisierung anzupassen)
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung
- Vertiefungseinsatz, ggf. samt Ausrichtung
- ggf. Wahlrecht und Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts
- Ausbildungsplan
- Die Pflegeschule muss dem Ausbildungsvertrag zustimmen.



## Praxisanleitung

---

- An jedem praktischen Lernort entfallen mindestens 10 % der Ausbildungszeit auf die geplante und strukturierte Praxisanleitung.
- Dies gilt auch für betriebsfremde Auszubildende.
- Die Kosten der Praxisanleitung sind refinanzierbar.
- 300 Stunden Fortbildung für PraxisanleiterInnen (Bestandsschutz)
- Jährlich 24 Stunden Weiterbildung



# Träger der praktischen Ausbildung

---

## Weitere Pflichten:

- Kostenlose Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel
- Freistellung für Schulbesuche und Prüfungen
- Rücksichtnahme auf Lern- und Vorbereitungszeiten



# Gesamtverantwortung liegt bei den Pflegeschulen

- Unterstützt die praktische Ausbildung durch die Praxisbegleitung
- Trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung
- Prüft, ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht
- Prüft anhand des Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß Ausbildungsplan durchgeführt wird
- Ist auch während der praktischen Ausbildung Ansprechpartner für die Auszubildenden



- Hauptberufliche Leitung: akademische Qualifizierung auf Master-Niveau
- Lehrkräfte: akademische Qualifizierung
- Angemessene Zahl von Lehrkräften, dabei Verhältnis hauptamtl. Lehrkräfte zu Auszubildenden mindestens 1 : 20
- Kostenfreie Bereitstellung der erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel
- Umfassender Bestandsschutz für Leitungs- und Lehrkräfte
- Übergangsregelungen für Pflegeschulen



# Themenbereiche des Unterrichts

Kompetenzbereiche	Stunden
<b>I.</b> Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren	1.000 Std.
<b>II.</b> Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten	280 Std.
<b>III.</b> Intra- und Interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten	300 Std.
<b>IV.</b> Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen	160 Std.
<b>V.</b> Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen	160 Std.
Stunden zur freien Verteilung	200 Std.
<b>Gesamt</b>	<b>2.100 Std.</b>



Eine Vereinbarung über  
„die Verpflichtung der Auszubildenden oder  
des Auszubildenden, für die praktische  
Ausbildung eine Entschädigung oder für die  
Teilnahme am theoretischen und  
praktischen Unterricht an der Pflegeschule  
eine Vergütung oder ein Schulgeld zu  
zahlen“  
ist nichtig.



# Finanzierung der Generalistik

## Ausgleichsfonds auf Landesebene



### Direkte Einzahler

Altenpflegeeinrichtungen\*

Land

Pflegeversicherung\*\*

Krankenhäuser\*



### Empfänger

Pflegeschulen

Träger der praktischen  
Ausbildung

\* Refinanzierung nach den Regelungen des SGB XI bzw. SGB V

\*\* Direkteinzahlung zur Entlastung der Pflegebedürftigen





## Betriebskosten der Pflegeschulen einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung

- Personalkosten
- Sachkosten
- Instandhaltungskosten

Keine Refinanzierung der Investitionskosten über den Ausgleichsfonds (Finanzierungsverantwortung liegt bei den Ländern.)



# Träger der praktischen Ausbildung

---

## Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

### Anrechnungsschlüssel:

stationär 9,5 : 1

ambulant 14 : 1

## Kosten der praktischen Ausbildung

- einschließlich der Kosten der Praxisanleitung
- inklusive der Kosten der weiteren Einsatzorte



# Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

## Beispielrechnung

mit einem angenommenen  
Brutto-Fachkraftentgelt von  
2.500 €

### ■ Wertschöpfung:

Stationär 1/9,5 = 263 €  
Ambulant 1/14 = 179 €

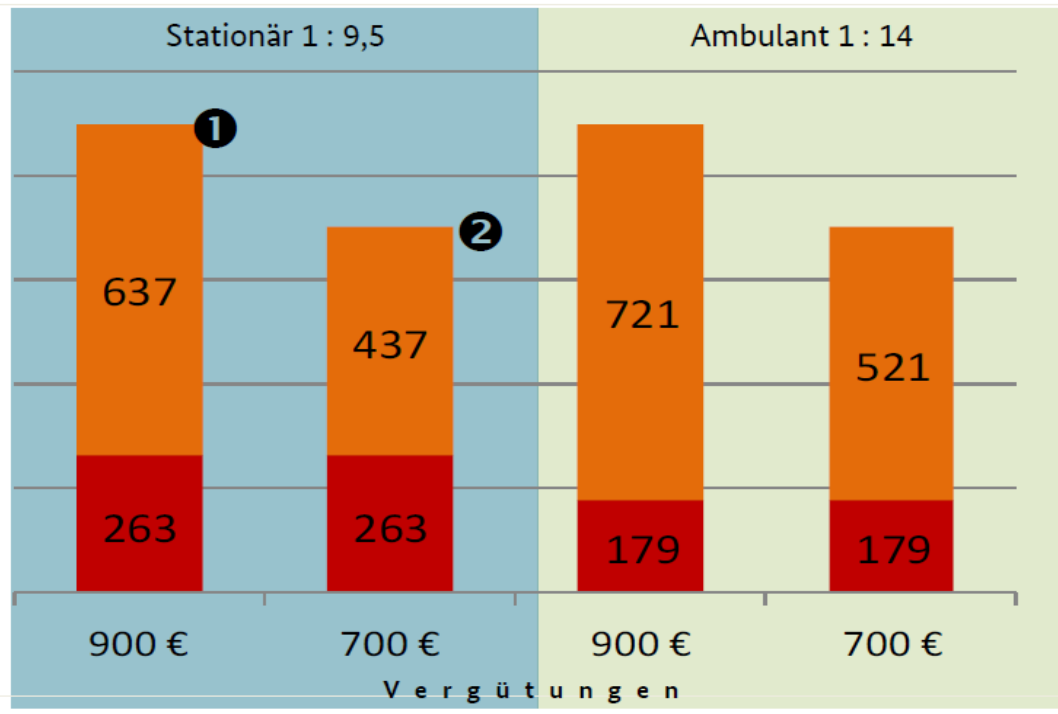
Wertschöpfung wird über die  
Vergütung der allgemeinen  
Pflegeleistungen refinanziert.

### ■ Mehrkosten:

Vergütung des Auszubildenden  
abzüglich der Wertschöpfung

① 900 € - 263 € = 637 €  
② 700 € - 263 € = 437 €

Mehrkosten werden über den  
Ausgleichsfonds refinanziert.





# Ausbildungsbudget





# Regelfall Pauschalbudgets Vereinbarungspartner



Träger der praktischen Ausbildung	Pflegeschulen
<ul style="list-style-type: none"><li>Landesbehörde</li><li>Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen</li><li>Landesausschuss PKV</li><li>Landeskrankenhausgesellschaft</li><li>Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Landesbehörde</li><li>Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen</li><li>Landesausschuss PKV</li><li>Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen</li></ul>

§ 30 PfIBG



# Wie kommt es zu Individualbudgets?

1.

Das Land entscheidet.




oder

2.

Alle Vereinbarungspartner der Pauschalbudgets wollen Individualbudgets anstelle von Pauschalbudgets. (Enthaltung ist möglich.)



## Verhandlungspartner Individualbudgets:

-  Träger der praktischen Ausbildung bzw. Pflegeschule
-  Landesbehörde
-  Kranken- und Pflegekassen

§ 29 Abs. 5, § 31 PfIBG



- Keine Kontingentierung der Ausbildungszahlen
- Berücksichtigung der tatsächlichen  
Ausbildungsverhältnisse
- Höhere Ausbildungskosten aufgrund zusätzlicher Azubis  
werden sofort aus der Liquiditätsreserve erstattet. Bei  
Erschöpfung der Reserve Erstattung im Folgejahr.
- Einfache Nachweispflicht der pauschalierten  
Ausbildungskosten
- Exakter Nachweis der Mehrkosten der  
Ausbildungsvergütung
- Leistungen Dritter sind vorrangig (z.B.  
Umschulungsförderung).



- In Anlehnung an die Präsentation von Herrn Klaus Dorda